



KUNDMACHUNG

über den 2. Endbeschluss der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 1.04 und des Flächenwidmungsplanes, VF: 1.14 „Thaller-Hofkirchen“

Gemäß § 24a iVm § 39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – STROG, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023, iVm § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. 115/1967 i.d.F. LGBl. 122/2024, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaindorf in seiner Sitzung am 12.06.2025 den 2. Endbeschluss zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 1.04, und des Flächenwidmungsplanes, VF: 1.14., „Thaller-Hofkirchen“, gefasst.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl. 118/2021 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag,

somit am **1. Juli 2025**

in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und in die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes wird auch nach Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während der Amtsstunden bereitgehalten.

Kaindorf, am 16.06.2026

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

angeschlagen am: 16.06.2025

abgenommen am:

Thomas Teubl

